

Satzung
der Gemeinde Wardenburg
über die Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten
(Sondernutzungssatzung)
vom 29.03.2011

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 Abs. 1 Nr. 4 und 7 und § 83 Abs. 1 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 366), in Verbindung mit den §§ 18 und 21 Nds. Straßengesetz (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 372), und § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), hat der Rat der Gemeinde Wardenburg am 24.02.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Sachlicher Geltungsbereich

1. Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen einschl. öffentlicher Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gemeindegebiet der Gemeinde Wardenburg.
2. Zur öffentlichen Straße gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen (§ 2 Abs. 2 NStrG/§ 1 Abs. 4 FStrG).

§ 2
Erlaubnispflicht für Sondernutzungen

1. Für den Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) ist die Erlaubnis der Gemeinde erforderlich, soweit diese Satzung in § 7 - erlaubnisfreie Nutzung - nichts anderes bestimmt.
2. Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, bedarf es keiner Erlaubnis nach Abs. 1 (§ 19 NStrG/§ 8 Abs. 6 FStrG).
3. Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen (insbesondere Baugenehmigungen) oder Bewilligungen werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.

§ 3 Erlaubnis

1. Öffentliche Straßen dürfen für Sondernutzungen erst aufgrund einer Erlaubnis in Anspruch genommen werden. Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder Widerruf erteilt werden. Sie kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen versehen werden.
2. Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Widerruf, Einziehung der Straße oder Verzicht.
3. Die/Der Sondernutzungsberechtigte hat gegen die Gemeinde keinen Ersatzanspruch, wenn die Straße gesperrt, geändert oder eingezogen oder die Erlaubnis widerrufen wird.
4. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Erlaubnis für Sondernutzungen besteht nicht.

§ 4 Pflichten der Sondernutzungsberechtigten

1. Die Sondernutzungsberechtigten haben Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Die Sondernutzungsberechtigten haben ihr Verhalten und den Zustand ihrer Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Sie haben insbesondere die von ihnen erstellten Einrichtungen sowie die ihnen zugewiesenen Flächen in ordnungsmäßigem und sauberem Zustand zu erhalten.
2. Die Sondernutzungsberechtigten haben auf Verlangen der Gemeinde die Anlagen auf ihre Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die der Gemeinde durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann die Gemeinde angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
3. Die Sondernutzungsberechtigten haben für einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu sorgen. Wasserabzugsrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionsschächte sind freizuhalten. Soweit beim Aufstellen, Anbringen oder Entfernen von Gegenständen der Straßenkörper aufgegraben werden muss, ist die Arbeit so vorzunehmen, dass Schäden im Straßenkörper und den Anlagen, insbesondere den Wasserabzugsrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen vermieden werden sowie eine Änderung ihrer Lage unterbleibt. Die Gemeinde ist spätestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden und Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.
4. Erlischt die Erlaubnis, haben die bisher Sondernutzungsberechtigten die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.
5. Wird eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommt die/der Sondernutzungsberechtigte ihren/seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann die Gemeinde die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur

Erfüllung der Auflagen anordnen. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht erfolgversprechend, kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten der/des Sondernutzungsberechtigten sofort beseitigen oder beseitigen lassen. Die Widerrufsrechte nach § 8 bleiben unberührt.

§ 5 Haftung

1. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für die Sondernutzungsberechtigten und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Vergabe der Fläche übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
2. Die/Der Sondernutzungsberechtigte haftet der Gemeinde für alle Schäden durch unbefugte, nicht ordnungsgemäße oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Sie/Er haftet der Gemeinde dafür, dass die Sondernutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Sie/Er hat die Gemeinde von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite gegen die Gemeinde erhoben werden können. Sie/Er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer/seiner Pflichten zur Beaufsichtigung ihres/seines Personals und der von diesen verursachten Verstößen gegen diese Satzung ergeben.
3. Der/ die Sondernutzungsberechtigte hat zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrecht zu erhalten. Auf Verlangen der Gemeinde sind ihr der Versicherungsschein und Prämienquittungen vorzulegen.

§ 6 Erlaubnisantrag

1. Erlaubnisansträge sind mit Angaben über die Art der Sondernutzung bei der Gemeinde schriftlich zu stellen. Im Ausnahmefall kann die Gemeinde eine Abweichung zulassen.
2. Die Gemeinde kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
3. Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden. Entsprechend kann verfahren werden, wenn durch die Sondernutzung Rechte Dritter auf Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt werden können.

§ 7 **Erlaubnisfreie Sondernutzung**

Grundsätzlich sind Sondernutzungen erlaubnisfrei, es sei denn es handelt sich um Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung oder Abwasserbeseitigung dienen.

§ 8 **Einschränkung und Versagung**

1. Sondernutzungen nach § 2 können insbesondere versagt oder widerrufen werden, wenn
 - (1) Gründe der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs der Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis entgegenstehen,
 - (2) die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit oder andere öffentliche Belange gefährden würde,
 - (3) die/der Sondernutzungsberechtigte die geforderten Sicherheiten und Vorschüsse nach § 18 Abs. 4 NStrG nicht leistet,
 - (4) die/der Sondernutzungsberechtigte die ihr/ihm gestellten Auflagen nicht erfüllt,
 - (5) die/der Sondernutzungsberechtigte die festgesetzte Gebühr nicht zahlt.

2. Sondernutzungen, die gemäß § 7 keiner Erlaubnis bedürfen, können eingeschränkt, mit Auflagen versehen oder untersagt werden, wenn die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit, namentlich die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, oder andere öffentliche Belange gefährdet.

§ 9 **Sondernutzungsgebühren**

Die Gemeinde erhebt Gebühren für Sondernutzungen, die ihr als Träger der Straßenbaulast an Gemeindestraßen und in Ortsdurchfahrten zustehen, nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 10 **Gebührenpflicht**

1. Gebühren für Sondernutzungen werden nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben, der Bestandteil dieser Satzung ist. Sondernutzungen, die nicht im Gebührentarif genannt sind, bleiben gebührenfrei.

2. Bei der nach dem Tarif zu erhebenden Gebühr wird jede dort genannte angefangene Berechnungseinheit bzw. Berechnungszeit voll berechnet (aufgerundet). Mehrere gleichartige Anlagen eines Grundstückes werden als eine Anlage berechnet. Die Gebühr wird auf volle Euro-Beträge aufgerundet. Bei jährlichen Gebühren werden, soweit nicht im Gebührentarif auch monatliche, wöchentliche oder tägliche Gebühren ausgewiesen sind, für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; jeder angefangene Monat wird mit einem Zwölftel des Jahresbetrages berechnet.

§ 11 Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner/-in sind
 - a) der/die Antragsteller/-in und dessen/deren Rechtsnachfolger,
 - b) der/die Sondernutzungsberechtigte und deren/ dessen Rechtsnachfolger, auch wenn sie/er selbst den Antrag nicht gestellt hat,
 - c) wer die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt,
 - d) der Eigentümer des Grundstückes, soweit eine Anlage zum Teil auf seinem Grundstück bzw. an seinem Gebäude betrieben wird und er der Nutzung schriftlich zugestimmt hat.
2. Mehrere Gebührensschuldner/-innen haften als Gesamtschuldner.

§ 12 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

1. Die Gebührenschuld entsteht
 - a) für Sondernutzungen auf Zeit:
Bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer;
 - b) für Sondernutzungen auf Widerruf:
Erstmalig bei der Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Jahre jeweils am 15.02. des jeweiligen Jahres;
 - c) für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war:
Mit Inkrafttreten der Satzung für die sich daran anschließenden Zeiträume der Sondernutzungen; Beträge, die aufgrund bisheriger Regelungen bereits gezahlt worden sind, werden angerechnet.
 - d) für unerlaubte Sondernutzungen:
Mit deren Beginn.
2. Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
3. Die Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.
4. Die Vorschriften zur Erhebung von Verwaltungsgebühren bleiben unberührt.
5. Für unerlaubte Sondernutzungen entsteht von deren Beginn an die doppelte Gebühr.

§ 13 Gebührenerstattung

1. Gezahlte Gebühren werden auf Antrag anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis vorzeitig widerrufen oder aus sonstigen Gründen beendet wird. Bei widerruflichen Dauererlaubnissen bleiben in jedem Fall die Gebühren bis zu dem Betrag einbehalten, der sich bei Erteilung einer Erlaubnis auf Zeit bis zur Beendigung der Sondernutzung ergeben hätte. Beträge unter 5,00 € werden nicht erstattet.

2. Der Antrag kann nur innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.

§ 14

Stundung, Herabsetzung und Erlass

Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann die Gemeinde Stundung, Herabsetzung oder Erlass gewähren.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

1. Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt über § 61 NStrG und § 23 FStrG hinaus Folgendes:
Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 NGO bei Benutzung von Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen und im Sinne des § 61 Abs. 2 Nr. 1 NStrG bei der Benutzung der übrigen durch die Satzung erfassten Straßen handelt, wer
 - (1) entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 dieser Satzung nicht für einen ungehinderten Zugang zu den in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen sorgt,
 - (2) entgegen § 4 Abs. 3 Satz 2 dieser Satzung nicht die Wasserabzugsrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionsschächte frei hält,
 - (3) entgegen § 4 Abs. 4 dieser Satzung den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wieder herstellt.In diesen Fällen kann jede Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.
2. Die Anwendung von Zwangsmitteln im Rahmen des § 70 NVwVG in Verbindung mit § 64 ff. NGefAG durch die Gemeinde bleibt unberührt.

§ 16

Übergangsregelung

Sondernutzungen, für welche die Gemeinde vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder auf Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg in Kraft.

Wardenburg 29.03.2011
Gemeinde Wardenburg (Oldb)
Die Bürgermeisterin

Noske

Gebührentarif
zur Sondernutzungssatzung
der Gemeinde Wardenburg

<u>lfd. Nr.</u>	<u>Art der Sondernutzung</u>	<u>Gebühr</u>
<u>1</u>	Leitungen, die Straßen oder Wege queren und die nicht der öffentlichen Versorgung oder Abwasserbeseitigung dienen je angefangenen Meter a) auf Dauer verlegt b) vorübergehend verlegt	a) 60,00 € jährlich b) 5,00 € monatlich
<u>2</u>	Leitungen, die parallel zu Straßen oder Wegen verlaufen und die nicht der öffentlichen Versorgung oder Abwasserbeseitigung dienen je angefangenen Meter a) auf Dauer verlegt b) vorübergehend verlegt	a) 6,00 € jährlich b) 0,50 € monatlich